

Fb 42/Wasserrecht

Wasserrecht und Umweltverträglichkeitsprüfung

Ökologische Aufwertung und Schaffung von natürlichem Rückhalt am Thalerbach

Bekanntmachung über das Ergebnis der Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht
(Umweltverträglichkeitsprüfung)

Der Thalerbach ist ein Gewässer III. Ordnung und liegt in der Unterhaltungslast der Gemeinde Aschau a. Inn. Von nordwestlicher Richtung fließt der Thalerbach über Thal nach Aschau a. Inn und mündet in den Steinbach/Hochwaschgraben. Aufgrund vereinzelt auftretender Überschwemmungen im Einzugsgebiet des Thalerbachs plant die Gemeinde Aschau a. Inn punktuell die Vergrößerung des Gewässerquerschnitts z. T. durch das Abflachen übersteiler und senkrechter Böschungen. Dadurch soll auch die Zugänglichkeit zum Gewässer für Tierarten verbessert werden. Zusätzlich werden in die Uferböschung Strukturelemente, wie beispielsweise Wurzelstöcke eingebracht werden. Damit wird die Strukturvielfalt und die Eigendynamik des Baches erhöht, der Abfluss wird gebremst und Abflussspitzen können besser abgepuffert werden.

Die Maßnahmen stellen eine wesentliche Umgestaltung eines Gewässers und damit einen Gewässerausbau nach § 67 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) dar. Zur Entscheidung hierüber ist das Landratsamt Mühldorf a. Inn sachlich und örtlich zuständig (Art. 63 Abs. 1 Satz 2 Bayer. Wassergesetz, Art. 37 Abs. 1 Satz 2 Landkreisordnung, Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz).

Weiterhin unterliegt der Gewässerausbau einer standortbezogenen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht nach Anhang 1 Nr. 13.18.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Die Vorprüfung hat ergeben, dass die in der Anlage 3 Nr. 2.3 genannten Schutzkriterien an diesem Gewässerabschnitt am Thalerbach mit Ausnahme eines gesetzlich geschützten Biotops nicht betroffen sind. Erhebliche nachteilige Auswirkungen sind durch den Bau nicht zu erwarten. Es ist davon auszugehen, dass die beantragten Baumaßnahmen einen positiven Effekt auf den Hochwasserabfluss haben werden. Die Maßnahmen sind auch aus naturschutzfachlicher Sicht als eine positive Aufwertung des Thalerbachs zu werten. Aus diesem Grund unterbleibt eine Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 7 Abs. 2 UVPG)

Diese Feststellung wird hiermit entsprechend § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Landratsamt Mühldorf a. Inn, den 21.02.2024

Huber